

CH_VB 87.956 vom 18. März 1988

Bundesverwaltung, 1988-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.956

FR: CH_VB 87.956 du 18 mars 1988

IT: CH_VB 87.956 del 18 marzo 1988

Erwägungen

E. 18

März 1988 N 467 Interpellation Rutishauser Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der neue Raps eignet sich angeblich besser für die Margarine-Produktion, und sein Schrot ist gutes Viehfutter. Der Pflanze wurden hinderliche Bitterstoffe entzogen. Gerade diese Bitterstoffe haben aber den Wildtieren beim herkömmlichen Raps den Zubiss verleidet und wirkten damit als Aesungsbremse. Die Berichte aus der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich über die Auswirkungen des Doppelnull-Rapses tönen alarmierend. Man spricht von einem Massensterben bei Rehen; inwieweit der Feldhase davon betroffen ist, ist zurzeit noch unklar. Naturschützer, Jäger und namhafte Wildbiologen sind überzeugt, dass daran der Doppelnull-Raps schuld ist, der in der Bundesrepublik Deutschland und in Oesterreich bereits grossflächig angebaut wird. Nach Ansicht des österreichischen Wildbiologen Kurt Onderscheka vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien fallen die Tiere einem Eiweiss-Schock zum Opfer oder gehen an einer hochgradigen Eiweissvergiftung zugrunde. In der Bundesrepublik Deutschland hält das zuständige Bundesministerium die Ursache des Uebels für noch nicht eindeutig geklärt. In der Schweiz wird offenbar der Anbau von Doppelnull-Raps an verschiedenen Orten erprobt. Dem Vernehmen nach soll im kommenden Frühjahr die sogenannte Rapskonferenz darüber entscheiden, ob auch in unserem Land Doppelnull-Raps grossflächig angebaut werden soll. Es ist erwünscht, dass bei den Verhandlungen auch Vertreter der Jagd und des Naturschutzes teilnehmen können. In Beantwortung von Anfragen aus kantonalen Parlamenten erklärten die Regierungen der Kantone Luzern und Zürich, der Anbau von Doppelnull-Raps sei nur denkbar, wenn erwiesen sei, dass er Rehen und Hasen nicht schaden könne. Die Situation ist nicht nur für die Jäger unerfreulich, sondern auch für die Naturschützer, denen die Erhaltung der wildlebenden Tiere ein grosses Anliegen ist. Bundesrat und Bundesverwaltung müssen daher alles daran setzen, die negativen Auswirkungen der neuen Rapsorte zu verhindern, nötigenfalls durch ein klipp und klares Verbot. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1988 Anfang der siebziger Jahre wurde zur Verbesserung der Rapsölqualität auf erucasäurefreie Sorten (0-Sorten) umgestellt. In den neuen Doppelnull-Sorten (00-Sorten) sollen die Glukosinolate im Rapschrot verringert werden, um die Verwendungsmöglichkeiten in der Nutztierfütterung zu verbessern. Rapsorten mit 00-Qualität sind erucasäurefrei und glukosinolatarm. Die glukosinolatarmen Sorten entsprechen in der Ölqualität den Sorten, die heute angebaut werden. Die Schweiz verfügt über keine eigene Rapszüchtung. An den beiden Eidgenössischen Forschungsanstalten für Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz und Changins werden die von den ausländischen Züchtern angemeldeten Sorten auf ihre Anbaueignung in unserem Land geprüft. Zurzeit werden fast ausschliesslich 00-Sorten angemeldet. Sofern eine Sorte die drei Hauptversuchsjahre erfolgreich besteht, wird sie von

den Forschungsanstalten zur Freigabe für den Anbau vorge- schlagen. An einer Konferenz mit den interessierten Kreisen, die in der Vergangenheit alle zwei Jahre stattfand, wird dann über die Freigabe diskutiert. Das Bundesamt für Landwirt- schaft legt anschliessend fest, welche Sorten für den Ver- tragsanbau von Oelraps bewilligt sind. Die Rapsproduzen- ten verpflichten sich im Vertrag, nur bewilligte Sorten anzu- bauen. Zur Festlegung der bewilligten Vertragssorten für den Anbau 1988/89 sieht das Bundesamt für Landwirtschaft ein zweistufiges Verfahren vor. Zuerst berät die Rapskonferenz wie bis anhin, ob an den bewilligten Vertragssorten etwas verändert werden soll. Sofern eine 00-Sorte zur Freigabe vorgeschlagen wird, ist diese Frage in einem zweiten Schritt mit Vertretern der Jagd und des Naturschutzes zu bespre- chen. 1. Zurzeit gibt es nur eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Schädlichkeit der 00-Rapssorten nachgewiesen wird. Die Aussagen der verschiedenen mit der Frage der Schäd- lichkeit beschäftigten Wissenschaftler (vor allem in der BRD und in Oesterreich) sind zum Teil widersprüchlich. An zahlreichen ausländischen Instituten sind Untersuchun- gen angelaufen. Erst nach dem Vorliegen entsprechender Ergebnisse wird es möglich sein, die Lage genauer zu beur- teilen. 2./3. Obwohl die Versuchsfelder mit 00-Rapssorten regel- mässig von den zuständigen Jagdgesellschaften überprüft wurden, liegen bisher keine Meldungen über allfälliges Fall- wild vor. Die Versuchsfläche ist jedoch zu klein, um daraus Schlüsse ziehen zu können. Aus unserem Land gibt es gegenwärtig keine zusätzlichen Forschungsergebnisse. 4. Nach dem Vorliegen der erwähnten weiteren Versuchser- gebnisse muss die Lage neu beurteilt werden. Erst zu die- sem Zeitpunkt können Entscheidungen getroffen und allfäl- lige Massnahmen erwogen werden. Präsident: Herr Loretan verzichtet auf Diskussion. Wird aus Ihrem Kreise Diskussion verlangt? - Es ist nicht der Fall. Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teil- weise befriedigt. #ST# 87.455 Interpellation Rutishauser Existenzsicherung der Fischzuchtbetriebe Viabilité des exploitations piscicoles Wortlaut der Interpellation vom 16. Juni 1987 Die Fischzüchter stehen heute vor einer Reihe von Proble- men, die ihre längerfristige Existenz gefährden können. Die rechtliche Behandlung der Fischzüchter entspricht heute nicht ihren besonderen Eigenheiten. Dies gilt insbesondere für Bereiche wie Berufsbildung, Arbeitsverhältnisse oder auch Boden- und Erbrecht sowie Raumplanung. Im Unter- schied zu den Berufsfischern weist die Fischzüchterei sehr grosse Aehnlichkeiten zur Landwirtschaft auf, sie bewirt- schaftet den Boden (Teiche und Bäche), produziert Nah- rungsmittel, hat lange Arbeitszeiten, ist an bestimmte Stand- orte gebunden usw. Im Ausland sind die Fischzüchter der Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt. Ich frage deshalb den Bundesrat: 1. Teilt er die Auffassung, dass die Fischzüchter rechtlich wie die Landwirte zu behandeln sind? . 2. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, die dringen- den Probleme der Fischzüchter wie Ausbildung, Arbeitsver- hältnis, Boden- und Erbrecht, Raumplanung usw. zu lösen? Texte de l'interpellation du 16 juin 1987 Les pisciculteurs sont actuellement confrontés à un certain nombre de problèmes qui, à long terme, pourraient les menacer dans leur existence. Le statut juridique que possè- dent les pisciculteurs ne tient pas compte des particularités de leur situation, en particulier en ce qui concerne la forma- tion professionnelle, les conditions de travail, le droit foncier et le droit des successions ainsi que l'aménagement du territoire. Contrairement aux pêcheurs professionnels, les pisciculteurs exercent une activité qui a beaucoup de points communs avec l'agriculture: ils exploitent le sol (étangs et ruisseaux), ils produisent des denrées alimentaires, ils tra- vaillent beaucoup d'heures par semaine, sont liés à un certain endroit, etc. Dans les autres pays, les pisciculteurs sont soumis à la législation sur l'agriculture.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Loretan Doppelnull-Raps. Schutz des Rehwildes Interpellation Loretan Colza type 00 et protection des chevreuils In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.956 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1988 - 08:00 Date Data Seite 466-467 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 253 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.